

DIE ZUKUNFT GESTALTEN

Informationen zum Thema Nachlass



Löwenherz

Kinderhospiz | Jugendhospiz
Ambulante Kinderhospizarbeit

Inhaltsverzeichnis

So wird Ihr letzter Wille Wirklichkeit 4

Die gesetzliche Erbfolge 4

Das Erbrecht der Ehegatten 4

Das eigenhändige Testament 6

Das notarielle Testament 7

Inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten 7

Grenzen durch das Pflichtteilsrecht 7

Was sonst noch wichtig ist 8

Das Kinder- und Jugendhospiz Löwenherz 12

Der Löwenherz-Vorsorgeordner 14

Sehr geehrte Damen und Herren,

sich Gedanken über die eigene Endlichkeit zu machen ist oft kein leichter Schritt und verbunden mit einem Blick zurück auf das eigene Leben und zahlreichen Erinnerungen. Häufig geht dieses aber auch mit manchen Fragen einher: Was passiert mit all dem, was ich hinterlasse? Wie lässt es sich einsetzen, dass es „in die richtigen Hände“ gelangt? Ist es möglich, über das eigene Leben hinaus etwas Gutes zu tun?

Haben Sie schon einmal daran gedacht, mit Ihrem Nachlass die Arbeit einer sozialen Einrichtung zu unterstützen und somit die Zukunft dieser aktiv mitzugestalten? Für viele gemeinnützige Vereine und Organisationen ist eine Testamentsspende eine wichtige Form der finanziellen Unterstützung. So auch im Kinderhospiz Löwenherz e.V.: Das stationäre Kinder- und Jugendhospiz Löwenherz ist ein Ort, an dem schwerstkranke Kinder und Jugendliche, für die es nach dem heutigen Stand der Medizin keine Heilung gibt, gemeinsam mit ihren Eltern und Geschwistern einige Zeit verbringen können. Die Eltern haben die Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen, Entlastung zu erfahren und gleichzeitig ihr erkranktes Kind pflegerisch gut versorgt zu wissen. Sie erzählen immer wieder, dass Löwenherz für sie wie eine „kleine Oase“ in einem ruhelosen und anstrengenden Lebensalltag ist. Ebenso ist es ein Ort, an dem sie gemeinsam die letzten

Lebenstage verbringen können. Zusätzlich bietet der Verein den betroffenen Familien über die ambulanten Kinderhospizdienste in Bremen und Niedersachsen durch ehrenamtliche Unterstützung eine Begleitung zu Hause an. Um diese Angebote zu gestalten, ist Löwenherz auf Spenden angewiesen, denn nur ein Teil der Kosten wird von den Krankenkassen getragen.

Sie können dazu beitragen, die Aufgaben von Löwenherz zu sichern, sodass die schwerkranken Kinder, jungen Erwachsenen und ihre Familien auch zukünftig eine Entlastung und Begleitung auf ihrem Lebensweg erfahren.

„Wir sind da, wir tragen mit – im Leben und im Sterben“.

Mit herzlichen Grüßen



Kirsten Höfer
Geschäftsführung
Kinderhospiz Löwenherz e.V.

So wird Ihr letzter Wille Wirklichkeit

Niemand ist verpflichtet, ein Testament zu machen. Ganz gleich, ob man Kinder oder Enkel hat, der Nachwelt viel oder gar nichts hinterlässt. Die Regelungen stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch: Wenn kein Testament vorliegt, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Ihr Eigentum wird dann nach den Buchstaben des Gesetzes aufgeteilt. Persönliche Wünsche und Vorstellungen finden keine Berücksichtigung. Und so kann es vorkommen, dass sich dann unerwartet entfernte Verwandte über Ihren Nachlass freuen. Oder der Staat.

In diesem Fall wird Ihr Eigentum möglicherweise nicht nach Ihren Vorstellungen verwendet. Mit einem Testament schaffen Sie Klarheit. Sie können darin eindeutig festlegen, wem Sie Gutes hinterlassen wollen – und wem nicht. Es ist Ihr gutes Recht, mit Ihrem letzten Willen Ihr Vermögen an Menschen oder Organisationen zu geben, um ihnen zu danken oder sie zu unterstützen. Und damit ein Stückchen Zukunft in Ihrem Sinne zu gestalten. So bleibt das bestehen, was Ihnen wichtig ist.

Die gesetzliche Erbfolge

Die Erbfolge ist im Gesetz nach Ordnungen gestaffelt. Wenn kein Testament vorhanden ist, tritt beim Tod die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Existieren überhaupt keine Nachkommen oder Verwandte erbt der Staat.

Wer das Vererben nicht dem Zufall überlassen möchte, kommt nicht umhin, sich zumindest über die grundlegenden Zusammenhänge zu informieren. Die Verwandten werden in der gesetzlichen Erbfolge nicht gleichermaßen berücksichtigt. Sie werden in Gruppen, sogenannten „Ordnungen“ eingeteilt. Dabei werden be-

stimmte Personengruppen vorrangig vor anderen bedacht.

Erben vorrangiger Ordnung (Kinder, Enkel, Urenkel) schließen die nachfolgenden Ordnungen aus. So-

lange Verwandte aus der ersten Ordnung vor-

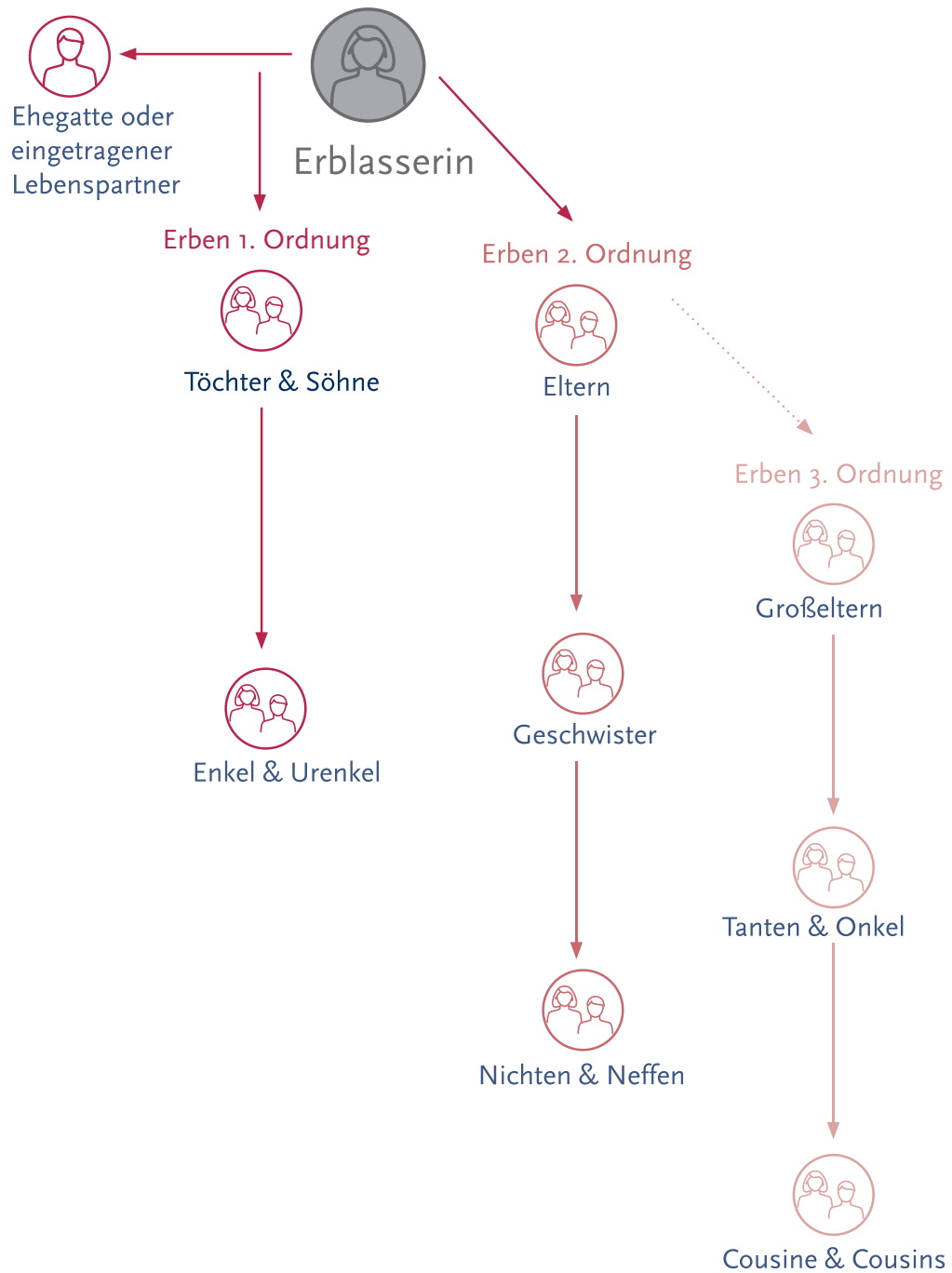
handen sind, erbt niemand aus den nachfolgenden Ordnungen. Nur wenn keine Kinder, Enkel oder Urenkel vorhanden sind, geht der Nachlass an die 2. Ordnung: Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen. Danach kommt die 3. Ordnung zum Zuge: Großeltern, Tanten, Onkel, Cousinsen und Cousins.

Das Erbrecht der Ehegatten

Auch der Ehegatte ist gesetzlicher Erbe. Er erbt in der Regel nicht allein, die Verwandten der gesetzlich definierten Ordnungen bleiben erbberechtigt. Das Vermögen wird aufgeteilt, wobei verschiedene Faktoren wie Güterstand und „Ordnung“ aus der die Verwandten kommen, eine Rolle spielen.



Die gesetzliche Erbfolge





Dieses sehr komplexe Thema kann hier nur angerissen und sollte auf jedem Fall in einer juristischen Beratung unter Berücksichtigung der persönlichen Situation vertieft werden.

Mit der Errichtung eines wirksamen Testaments können Sie persönliche Vorstellungen und Wünsche festlegen und – abgesehen von einigen unabdingbaren Regelungen des Erbrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch – von der gesetzlichen Vorgabe abweichen.

Das eigenhändige Testament

Das sogenannte privatschriftliche Testament muss vom ersten bis zum letzten Wort mit eigener Hand geschrieben, mit der Überschrift „Testament“ oder „Mein letzter Wille“ überschrieben und mit Ort, Datum und vollständigem Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Bei einem gemeinschaftlichen Testament reicht es, wenn ein Ehegatte eigenhändig schreibt, der andere sollte aber mit einem Satz am Ende ausdrücken, dass das Geschriebene auch seinem

Willen entspricht. Beide Eheleute müssen mit vollem Namen, auch dem Geburtsnamen, als Testierende benannt werden und beide müssen mit Vor- und Zunamen unterschreiben. Spätere Änderungen müssen wieder mit Datum versehen werden. Formale und inhaltliche Fehler können zur Unwirksamkeit führen. Den Aufbewahrungsort kann man selbst bestimmen, aber es sollte für die Hinterbliebenen auffindbar sein. Wer ein Testament auffindet oder im Besitz hat, ist nach dem Todesfall gesetzlich verpflichtet, es beim Amtsgericht abzugeben, wo es dann eröffnet wird. Gegen eine kleine Gebühr kann man sein privatschriftliches Testament beim Amtsgericht hinterlegen, so ist die Auffindbarkeit auf jeden Fall gesichert.

Das notarielle Testament

Das sogenannte öffentliche Testament wird in Zusammenarbeit mit einem Notar verfasst, der den letzten Willen beurkundet und in amtliche Verwahrung gibt. Hier fallen Notargebühren an, auch bei Änderungen muss die Urkunde aus der Hinterlegung genommen werden und erneute Kosten entstehen. Von Vorteil ist aber, dass die professionelle Beratung Missverständnisse, ungewollte Regelungen und Formfehler ausschließt. Nach dem Ableben wird das Testament von Amts wegen geöffnet und an die genannten Personen übersandt.

Inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten

Grundsätzlich können Sie Ihren letzten Willen frei gestalten. Es sollte aber deutlich gesagt werden, wer der oder die Erben sein sollen. Sie können im Testament außerdem auch Auflagen bestimmen, wie zum Beispiel die Festlegungen zur Grabpflege oder der Betreuung eines Haustieres. Es besteht die Möglichkeit, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen. Der Testamentvollstrecker wird sich darum kümmern, dass Ihr letzter Wille vollzogen wird.

Grenzen durch das Pflichtteilsrecht

Begrenzt wird Ihre Testierfreiheit durch das Pflichtteilsrecht. Es handelt sich um die gesetzlich festgelegte Beteiligung von Kindern, Eltern und Ehegatten bei einem Erbfall. Egal wie das Testament formuliert ist – genau diese Personen haben per Gesetz immer einen Erbanspruch auf den Pflichtteil. Der Anspruch muss spätestens drei Jahre nach dem Todesfall gegenüber dem Erben geltend gemacht werden. Gefordert werden kann eine Geldleistung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.



Was sonst noch wichtig ist

Wir haben im Folgenden – ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben – die Stichworte aufgegriffen, von denen wir aus unserer Erfahrung wissen, dass es hierzu immer wieder Fragen gibt:

1. Berliner Testament

So bezeichnet wird ein Testament, in dem sich die Ehegatten gemeinsam wechselbezüglich als Vollerben einsetzen und nach dem Tod des Letztversterbenden der beiderseitige Nachlass an einen Dritten (in der Regel die Kinder) als Schlusserbe fallen soll. Keiner von beiden kann den gemein-

samen letzten Willen ohne Einverständnis des anderen wieder ändern. Wenn gewollt ist, dass der länger Lebende neu testieren kann, muss es ausdrücklich erwähnt sein. Bei Änderungswünschen durch einen der beiden zu Lebzeiten gegen den Willen des anderen muss der Widerruf des bestehenden Testaments notariell zugestellt werden, um wirksam zu werden.

2. Erbengemeinschaft (Miterbe)

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft und erben den Nachlass gemeinschaftlich und ungeteilt. Sie haften gesamtschuldnerisch für Nachlassverbindlichkeiten und können nur zusammen über Nachlassgegenstände verfügen.

3. Vor- und Nacherbe

Es handelt sich um eine Gestaltungsmöglichkeit, bei der der Nachlass erst an den Vorerben fällt und erst später zu einem festgelegten Zeitpunkt, spätestens mit dem Tod des Vorerben, an den Nacherben übergeht. Auch dieser erbt direkt vom Erblasser, nicht vom Nacherben. Die vererbte Vermögensmasse vermischt sich nicht mit dem Vermögen des Vorerben. Es kann persönliche Gründe geben, die für eine solche Erbfolge sprechen, es sollte dafür aber auf jeden Fall fachliche Beratung in Anspruch genommen werden.

4. Vermächtnis

Mit Vermächtnissen können Sie bestimmte Gegenstände, Geldbeträge, Bankkonten, Nutzungsrechte für bestimmte Personen festlegen, ohne diese mit den Pflichten

eines Erben zu belasten. Die Vermächtnisnehmer haben damit das Recht, vom Erben die Herausgabe oder Übertragung zu verlangen. Eine Vermächtnisanordnung sollte auch ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

5. Widerruf

Ein Testament kann jederzeit ohne Angaben von Gründen frei widerrufen werden. Ein Widerruf erfasst alle früheren Testamente: handschriftliche, notarielle, amtlich hinterlegte oder privat verwahrte. Durch die Errichtung eines neuen, d.h. geänderten oder ergänzten Testaments werden die Verfügungen älteren Datums automatisch ungültig. Es gilt immer das jüngste Testament, solange es formell wirksam ist. Vorsichtshalber sollte der Widerruf aller vorangegangenen Testamente aber ausdrücklich erwähnt werden.

6. Erbschein

Der Erbschein ist ein vom Nachlassgericht ausgestelltes amtliches Zeugnis über das Erbrecht der Erben und die offizielle Bestätigung darüber, dass der Erbe/ die Erben als Rechtsnachfolger berechtigt sind, über das Vermögen des Erblassers zu verfügen. Der Erbe benötigt ihn bei allen handschriftlichen Testamenten zum Nachweis der Erbfolge bei Behörden, Ämtern, Banken usw. Er ist gebührenpflichtig beim Nachlassgericht zu beantragen. Ein notarielles Testament erspart an vielen Stellen einen Erbschein.

7. Ausschlagung

Da der Erbe auch die Schulden des Verstorbenen erbt, muss man manchmal über eine Ausschlagung der Erbschaft nachdenken: Die Frist beträgt 6 Wochen ab der Kenntnis von der Erbschaft. Die Erklärung muss gegenüber dem Amtsgericht abgegeben werden. Nach dieser Frist gilt die Erbschaft als angenommen. Diese Annahme kann nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel Überschuldung des Nachlasses) angefochten werden.

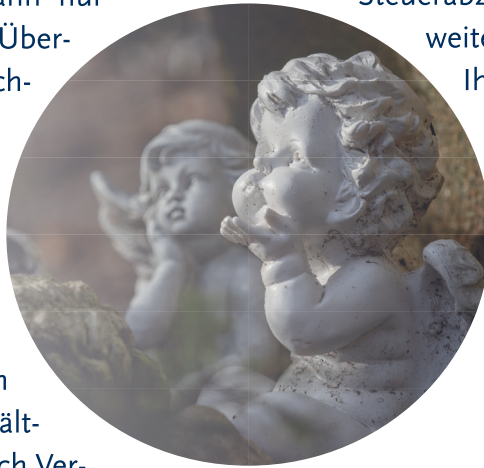
8. Erbschaftssteuer

Hinterbliebene müssen Erbschaftssteuer zahlen, wenn Freibeträge überschritten werden. Die Höhe der Steuer richtet sich nach den persönlichen Einkommensverhältnissen. Die Freibeträge gelten je nach Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Je näher man dem Verstorbenen stand, desto höher ist der Steuerfreibetrag bei der Erbschaftssteuer (siehe Grafik).

Für die Vererbung von Betriebsvermögen oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sieht das Gesetz weitere steuerliche Entlastungen vor, wenn es an eine gemeinnützige Organisation vermacht wird. Insbesondere in diesem Fall ist es sinnvoll, vor dem Ausfertigen eines Testaments einen Rechtsanwalt oder Steuerberater hinzuzuziehen, denn die Steuergesetze sind sehr kompliziert und ändern sich häufig.

Das Finanzamt verlangt keine Erbschaftsteuer, wenn Sie zum Beispiel einen Verein wie Kinderhospiz Löwenherz e.V. in Ihrem Testament mit Ihrem Nachlass – oder einem Teil davon – begünstigen. Der Kinderhospiz Löwenherz e.V. ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt. Auf diese Art und Weise wird Ihr vererbtes Vermögen – ohne Steuerabzug – an den Verein

weitergegeben. So kann Ihr Nachlass zu hundert Prozent für Löwenherz und die damit verbundene Arbeit genutzt werden.



Übersicht Erbschaftssteuer-Freibetrag

VERWANDSCHAFTSGRAD	ERBSCHAFTS- STEUER STEUERKI.	ERBSCHAFTSSTEUER FREIBETRÄGE
Ehepaare (auch gleichgeschlechtlich)	1	500.000 Euro
Erbschaftssteuer bei Kindern (auch adoptiert sowie Stiefkinder sowie für Enkelkinder, wenn deren Eltern gestorben sind)	1	400.000 Euro
Erbschaftssteuer Enkelkinder	1	200.000 Euro
Erbschaftssteuer Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Erbschaft	1	100.000 Euro
Erbschaftssteuer Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung	2	20.000 Euro
Erbschaftssteuer Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner (auch gleichgeschlechtlich)	2	20.000 Euro
Alle übrigen Erben	3	20.000 Euro



Das Kinder- und Jugendhospiz Löwenherz

Das Kinder- und Jugendhospiz Löwenherz in Syke bei Bremen nimmt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit lebensverkürzend verlaufenden Krankheiten auf, bei denen eine Heilung nach aktuellem Stand der Medizin ausgeschlossen ist.

Sie erhalten gemeinsam mit ihrer Familie liebevolle und professionelle Pflege und Begleitung. Häufig sind die Eltern

durch die täglichen Anforderungen im Alltag am Rande der Erschöpfung – und die eigenen Bedürfnisse treten in den Hintergrund. Hinzu kommt die Ungewissheit und Angst, wie lange das eigene Kind noch leben wird.

Im Kinder- und Jugendhospiz Löwenherz finden die Familien neben Geborgenheit und Zuwendung für das erkrankte Kind auch Zeit füreinander und Entspannung von ihrem Lebensalltag. Zusätzlich können sich die Familien mit anderen Betroffenen austauschen. Manche Eltern stellen sich intensiv der Auseinandersetzung mit dem Sterben ihres Kindes.

Ein Anliegen von Löwenherz ist es, dass die Kinder und Jugendlichen möglichst zu Hause sterben dürfen. Die letzten Tage können aber auch im Kinder- und Jugendhospiz ver-



bracht werden. Wir begleiten die Familien intensiv während des Sterbeprozesses ihres Kindes. Auf Wunsch bietet unser multiprofessionelles Team Hilfe und seelsorgerische Begleitung bei der Auseinandersetzung mit individuellen Glaubens- und Lebensfragen an. Nach dem Tod kann das Kind oder der Jugendliche im Löwenherz aufgebahrt werden. So ist ein Abschied im vertrauten Kreis möglich.

Löwenherz Ambulant

Zur Unterstützung von Familien mit unheilbar erkrankten Kindern bietet Löwenherz an mehreren Standorten in Niedersachsen und Bremen ambulante Kinderhospizbegleitung an. Aus den Gesprächen wissen wir, dass viele Eltern für ihren Alltag zu Hause Entlastung brauchen. Dabei wünschen sie sich keine „Experten“, sondern Menschen aus dem „normalen Alltag“ – unsere Ehrenamtlichen. Ihr Einsatzbereich umfasst sowohl die Betreuung der erkrankten Kinder als auch die Beschäftigung mit den Geschwistern. Viele Mütter und Väter suchen aber auch einen einfühlsamen Gesprächspartner, der sie auf dem Weg der Krankheit begleitet und ihnen auch beim Abschiednehmen von ihrem Kind zur Seite steht.

Löwenherz-Akademie

Mit vielfältiger Bildungsarbeit, Fort- und Weiterbildungen sorgt die Löwenherz-Akademie dafür, die Anliegen der Kinder- und Jugendhospizarbeit sichtbar zu machen. Die unterschiedlichen Angebote sprechen viele Menschen an: Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen sowie verschiedene Berufsgruppen, Schulen und interessierte Einzelpersonen.

Der Verein

Der Verein Kinderhospiz Löwenherz e.V. wurde im Mai 1998 ins Leben gerufen. Er hat inzwischen rund 2000 Mitglieder. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Finanzierung der stationären Kinder- und Jugendhospizarbeit sicherzustellen. Zusätzlich ist der Verein Träger der ambulanten Löwenherz-Stützpunkte sowie der Löwenherz-Akademie. Eine tragende Säule für den Verein ist das Ehrenamt: Viele

Ehrenamtliche engagieren sich bei der Arbeit im Verein und helfen. Außerdem informieren sie über Angebote für unheilbar erkrankte Kinder und deren Familie.



Löwenherz-Stiftung

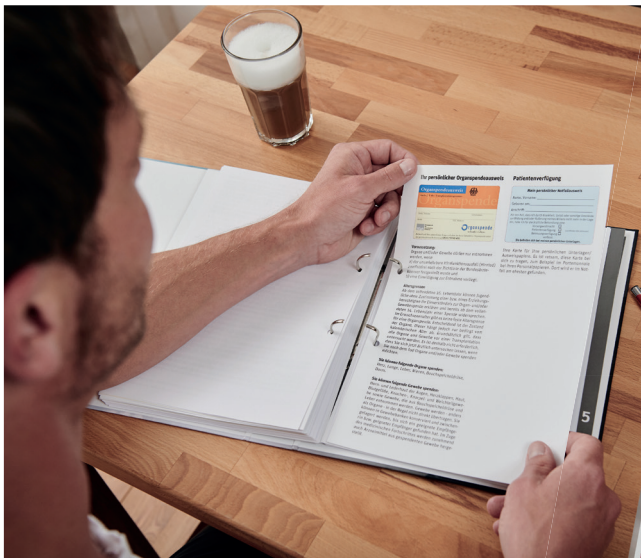
Die Stiftung Kinderhospiz Löwenherz wurde 1998 gegründet, um die Arbeit von Löwenherz langfristig zu sichern. Unsere Stiftung ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen.

Mehr Infos: www.loewenherz.de

Der Löwenherz-Vorsorgeordner

Jeder weiß, dass es jeden Moment passieren kann, aber nur wenige beschäftigen sich rechtzeitig damit: Ein Unfall, ein Sturz, nur ein kleiner Moment der Unachtsamkeit und das ganze Leben ändert sich vom einen auf den anderen Moment. Ob Krankenhaus, Pflegefall oder der Tod – wer sich frühzeitig Gedanken um seine Wünsche im Pflege- oder Sterbefall macht, erspart seiner Familie und den Vertrauten viel Stress, Trauer und Leid – gerade in diesen emotionalen und aufwühlenden Momenten ist

jeder auf Hilfe angewiesen. Finanzen, Vollmachten, Patientenverfügung, Testament und mehr – mit dem Vorsorge-Ordner sind Ihre wichtigen Unterlagen übersichtlich organisiert. Wir haben an alles Wichtige gedacht, Sie müssen sich nur noch ans Ausfüllen machen und Ihre Vorsorge ist geregelt. Mit dem Kauf dieses Ordners regeln Sie nicht nur Ihre Vorsorge – gleichzeitig gehen pro verkauftem Ordner 3 Euro direkt an das Kinderhospiz Löwenherz. Den Ordner können Sie auf der Homepage unter www.loewenherz.de/shop bestellen.



Haben Sie noch Fragen?

Wir beantworten sie gerne.

Für ein persönliches Gespräch steht Ihnen unsere Geschäftsführerin des Vereins Kinderhospiz Löwenherz e.V., Frau Kirsten Höfer, unter der Telefonnummer 0 42 42 | 59 25 - 28 gerne zur Verfügung.



Für weitere Auskünfte zum Thema Nachlassgestaltung wenden Sie sich gerne an unsere Juristin und Fachreferentin für Nachlässe und Recht, Frau Kerstin Kobiella, unter der Rufnummer 0 42 42 | 59 25 – 23.



Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial über das Kinderhospiz Löwenherz zu.

Kinderhospiz Löwenherz e.V.

Plackenstraße 19, 28857 Syke

Tel.: 04242 | 5925-0

Fax: 04242 | 5925-25

Email: erbschaft@loewenherz.de

www.loewenherz.de

Impressum

Herausgeber | Copyright:

Kinderhospiz Löwenherz e.V.

Plackenstr. 19

28857 Syke

1. Auflage November 2022



Kinderhospiz Löwenherz e.V.

Plackenstraße 19, 28857 Syke

Tel.: 04242 | 5925-0

Fax: 04242 | 5925-25

Email: info@loewenherz.de

www.loewenherz.de

Stiftung Kinderhospiz Löwenherz:

Kreissparkasse Syke

IBAN: DE88 2915 1700 1110 0175 46

BIC: BRLADE21SYK

Verwendungszweck: Zustiftung

Spendenkonto Verein:

IBAN: DE07 2915 1700 1110 0999 99

BIC: BRLADE21SYK



Löwenherz

Kinderhospiz | Jugendhospiz
Ambulante Kinderhospizarbeit